

Klaus Kremer und Klaus Reinhardt (Hgg.), Nikolaus von Kues als Kanonist und Rechtshistoriker (=Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 24), Trier: Paulinus-Verlag 1998. 278 S. ISBN 3-7902-1365-9.

Zu den faszinierenden und einzigartigen Zügen der Gestalt des Cusanus gehört die Vielseitigkeit und Spannkraft, mit der er Zeit seines Lebens kirchenpolitische Wirksamkeit und philosophisch-theologische Spekulation verbinden konnte. Die Bewunderung für dieses Phänomen wird nicht gemindert, wenn man nach möglichen Vermittlungsgliedern zwischen diesen beiden Wirkungsbereichen fragt. In der Tat lässt sich bereits an den Ursprüngen des geistigen Werdeganges des späteren Kardinals die Bedeutung einer Disziplin dokumentieren, die sich als eine derartige Vermittlung von Theorie und Praxis bestimmen lässt: Als 16-jähriger beginnt Cusanus mit dem Studium des (Kirchen-)Rechtes in Padua. Am selben Ort hat die Cusanus-Gesellschaft 1997 das im vorliegenden Band dokumentierte Symposium zur kanonistischen und rechtsgeschichtlichen Ausbildung und Wirksamkeit des Nikolaus von Kues veranstaltet.

Zwei einleitende Referate konturieren gleichsam den geistesgeschichtlichen Hintergrund der Kanonistikstudien des jungen Cusanus: In seinem Beitrag »Ein unruhiges Leben. Franciscus Zabarella an der Universität von Padua (1390–1410). Die Welt, die Nikolaus von Kues vorfand« (5–40) zeichnet *Thomas E. Morrissey* schwerpunktmäßig unter wissenschaftsgeschichtlichem Aspekt das Lebensbild eines der bedeutendsten Rechtsgelehrten seiner Zeit, der auch für die Generation seiner Schüler insbesondere durch sein methodisches Lehrbuch prägend blieb. Durch Zabarellas Werk wurden wichtige Ideen der mittelalterlichen kanonistischen Tradition sowie der Korporationis- und Konziliartheorie an Nikolaus weitervermittelt.

»Die Bedeutung der Kanonistik für die Karriere einer aufsteigenden Bürgerschicht« untersucht der Münchner Rechtshistoriker *Peter Landau* in seinem gleichnamigen Vortrag (41–61) anhand eines Streifzuges durch die Biographien von 12 spätmittelalterlichen italienischen und deutschen Kanonisten. Dabei kommt er zum Ergebnis, dass die jeder mann offenen Universitäten sowie die erstarkenden städtischen Verwaltungen auch für Laienkanonisten beachtliche Karriere-möglichkeiten öffneten.

Die drei folgenden Beiträge thematisieren die kanonistischen Implikationen der kirchenpolitischen Wirksamkeit des Cusanus selbst. Im Titel seines Vortrages benennt *Erich Meuthen* ein Spannungsverhältnis: »Der Kanonist und die Kirchenreform« (63–79). In den Reformbestrebungen wird »das rechtlich Vorgegebene von ihm [Cusanus] in einen sich darüber hinaus weitenden theologisch-philosophischen Horizont gestellt« (64). Charakteristisch für die Reformvorstellungen des Kanonisten Cusanus ist die Verbindung von konsensualem und hierarchischem Kirchenverständnis und eine dementsprechende Kompetenzverteilung sowie der stärkere Rückgriff auf möglichst altes Kirchenrecht auf dem Hintergrund seines Bewusstseins für die Geschichtlichkeit von Rechtsvorstellungen. – Unter rechtsgeschichtlichem Aspekt wird der »Tiroler Streit« zwischen Bischof und Landesherrn

von *Hans-Jürgen Becker* untersucht in seinem Beitrag »Der Streit der Juristen: Nikolaus von Kues in der Auseinandersetzung mit Herzog Sigismund 1460–1464« (81–102). Zu Recht betont der Autor, dass ein ausgewogenes Urteil über dieses spannungsreiche Kapitel der cusanischen Biographie nur unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen und kirchengeschichtlichen Gesamtsituation jener Zeit möglich ist. Auf der Grundlage einer akribischen Quellenanalyse kommt der Verfasser zum Ergebnis, dass der Schwerpunkt der Auseinandersetzungen sich im Laufe der Jahre auf dem Hintergrund des Konfliktes zwischen einem imperialen Papsttum und den erstarkenden Territorialstaaten verschob: »Ging es anfangs um die Rechte des Brixner Hochstiftes und um den Angriff auf einen Kardinal der Kirche, so stand im weiteren Verlauf immer mehr im Mittelpunkt das Problem: Papst und Konzil« (99).

Das »scheinbar unbegreifliche Handeln« des Cusanus als Bischof und Landesherr versucht *Hermann J. Hallauer* »verständlich zu machen«, indem er in seinem Vortrag »Nikolaus von Kues als Rechtshistoriker. Sein Kampf um die Bewahrung der Brixner Kirche« (103–170) das Wollen und Handeln des Cusanus in Brixen von zahlreichen vorher teils unbearbeiteten rechtsgeschichtlichen Quellen her deutet. Dabei bestimmt Hallauer die »Bewahrung und Wiederherstellung verletzter Rechte der Kirche« (108) sowie »den verzweifelten Versuch, die drohende Säkularisierung seines Stiftes abzuwenden« (142) als Leitideen für Cusanus. Die zur Begründung seiner Position von Cusanus vorgenommenen intensiven Aktenstudien zeugen »von einer für das 15. Jh. nahezu einzigartigen Quellenkritik, seinem systematischen Arbeitsstil und einer geradezu modernen Methodik« (116). Die unrealistischen Forderungen des Cusanus hatten nach Hallauer die »psychologische« (136f) Funktion, die Moderatheit seine tatsächlichen Ansprüche zu demonstrieren.

Die drei abschließenden Vorträge des Symposiums thematisieren den Bezug des Cusanus zu zwei bedeutenden Gestalten des italienischen Spätmittelalters. Ausgehend von

einer offenen und einer anonymen Bezugnahme in Cusanus »De concordantia catholica« fragt *Gregorio Piaia*: »Marsilius von Padua (+ um 1342) und Nicolaus Cusanus (+1464): Eine zweideutige Beziehung?« (171–193). Hinsichtlich seiner These von der alleinigen Infallibilität der biblischen Schriften wird Marsilius von Cusanus offen kritisiert, in seiner Rückführung der These von der Notwendigkeit des consensus auf Aristoteles aber anonym rezipiert. Diese Ambiguität verliert nach Piaia aber an Schärfe, wenn man bedenkt, dass es sich einmal um die Ebene der katholischen Lehre, dann aber um eine philosophisch-politische Frage handelt und diese beiden Bereiche im Spätmittelalter anders zueinander in Beziehung gesetzt wurden als heute. – In seiner Untersuchung zu »Konsens, Repräsentation und die Herrschaft der Mehrheit bei Marsilius und Cusanus« (195–208) kommt *Paul E. Sigmund* zum Ergebnis, dass die radikalere Position nicht immer auch die fortschrittlichere ist: Während Marsilius durch eine radikalere demokratische Theorie letztlich eine quasi-totalitäre Konzentration der Macht in der Legislative rechtfertigt, postuliert Cusanus in Kirche und Reich die Entscheidungskompetenz für ein System gewählter Räte durch Mehrheitsbeschluss. – Schließlich analysiert *Giovanni Santinello* anhand der Randnotizen in Cod. Cus. 53 das Verhältnis von »Nikolaus von Kues (1401–1464) und Petrarca (1304)« (205–208). Folgende Gedanken hat Cusanus bei seiner Petrarca-Lektüre hervorgehoben: Das Lebensideal des religiösen Otiums, die Kontinuität von antiker (insbesondere platonischer) und christlicher Lehre sowie das Wissen des eigenen Unwissens als die wahre Weisheit.

Weil in den verschiedenen Aufsätzen das Verhältnis des Nikolaus von Kues zur Kanonistik sowohl in den geistesgeschichtlichen Horizont integriert als auch in seinen spezielleren Aspekten quellenphilologisch untersucht wird, ist dieser Sammelband nicht nur für Cusanus-Studien, sondern auch für die rechts- und wissenschaftsgeschichtliche Forschung ein wichtiger Beitrag.

*Martin Thurner*